



Alb-Donau-Kreis

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Schelklingen vom 27. November 2014

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schelklingen am 09. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Schelklingen vom 27. November 2014, geändert am 15. Dezember 2016, 08. November 2018 und 05. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

§ 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„§ 42 Höhe der Abwassergebühren“

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je qm versiegelte Fläche: 0,48 Euro.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung nach Artikel 1 tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Schelklingen, 10. Dezember 2020


Ulrich Ruckh
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.